

Was Sie prüfen müssen, bevor wir Ihren Boden verlegen (ÖNORMEN DIN 18356 & DIN 18202)

1. Ebenheit

Prüfen Sie die Ebenheit (Winkel- und Ebenheitstoleranz) nach **DIN 18202** bzw. lassen Sie diese prüfen. Ist die Ebenheit an einer Stelle außerhalb der Toleranz, so teilen Sie uns das mit. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Untergrund geeignet ist, rufen Sie uns bitte an.

2. Beschaffenheit: Risse im Untergrund

Kontrollieren Sie den vorhandenen (Estrich-)Boden auf Risse sowie Scheinfugen (Störungen in der Oberfläche) und beseitigen Sie sie. Der Estrich soll die Funktion der Lastenverteilung des Bauteils übernehmen und ebenso die kraftschlüssige Verbindung herstellen. Nähen Sie alle Arten von **Haar, Netz- oder Trennrissen** wieder zusammen. Prüfen Sie, ob der Untergrund nicht zu rau ist, oder gar porös, und keine absandende, wundgelaufene Stellen aufweist. Bei Calciumsulfat Fließestrichen sollte **zusätzlich** die Prüfmaßnahme auf Saugfähigkeit- & Benetzung durchgeführt werden.

3. Trockenheit & Festigkeit

Überprüfen Sie die Festigkeit der Oberfläche mittels Gitterritzprüfung und Hammerschlagprüfung. Ergeben sich hierbei berechtigte Zweifel, nehmen Sie eine Haftzugprüfung vor: liegt der Wert unter 1 Newton, ist eine schubfeste Verklebung für Massivparkett nicht möglich.

4. Verunreinigungen

Übergeben Sie den Untergrund staub-, öl- und fettfrei. Es dürfen keine Bauschuttreste vorhanden sein → besenrein. Der Untergrund soll „diffusionsoffen“ & saugfähig sein.

5. richtiges Höhenniveau

Prüfen Sie die Höhenlage im Verhältnis zu den angrenzenden Bauteilen. Bei Türdurchgängen können beim Wechsel der Belagsart z.B. Fliese zum Parkettboden, Stolperstellen entstehen. Modernes Bauen = „barrierefreies Bauen“. Vermeiden Sie Türschwellen: Unterschiedliche Höhen von > 20 mm stellen eindeutige Mängel dar. Zeichnen Sie vorab den sog. „**Meterriss**“ an, damit gewisse Höhenfehler gar nicht entstehen.

Zeit- und lastabhängige Verformungen fallen grundsätzlich nicht in den technischen Verantwortungsbereich eines Parkettlegers. Höhenunterschiede bis 4 mm sind innerhalb der Toleranz.

6. Raumklima & Temperaturen

Prüfen Sie vor der Verlegung das Raumklima.

Raumtemperatur: mind. 18 °Celsius,

relative Luftfeuchtigkeit: ca. 55-65 %.

Überprüfen Sie außerdem den Unterboden auf seinen Feuchtigkeitsgehalt - auch bei Alt Untergründen, denn auch hier kann z.B. durch äußere Einflüsse „Feuchtigkeit“ eingebracht worden sein. Achten Sie auf Ihre individuellen Erfordernisse je Raumnutzung.

Beispiel:

Umnutzung eines Raumes – die Fliesen wurden entfernt. Vorgesehen wurde die Verlegung von Landhausdielen, der Untergrundes wurde aber nicht geprüft, denn der Auftraggeber war der Meinung: 35 Jahre hielten die Fliesen, also kann bei der Dielenverlegung nichts passieren. Irrtum! Nachträglich stellte ein Sachverständiger fest, dass über die Jahre der Grundwasserspiegel angestiegen war und somit im Untergrund Feuchtigkeit hineingelangte. Es entstand ein Schaden von knapp 50.000 Euro.

7. Abheizprotokoll bei beheizten Unterkonstruktionen

Stellen Sie vor Beginn fest: liegt überhaupt ein vollständiges Protokoll vor? Dies ist eine DIN Vorschrift. Dann müssen Sie unterscheiden: Ist es vollständig ausgefüllt und/oder weist es Werte auf, die zu Schäden am Oberbelag (Fliesen/Parkett) führen? Ist die Fußbodenheizung fachgerecht eingebaut, erfolgt das sog. Belegreifheizen. Dies ist schriftlich festzuhalten. Der Bodenleger ist auf der sicheren Seite, wenn gar kein Protokoll vorliegt, Bedenken anzumelden. Jede Art von Fußbodenheizung legt hierzu nach einem Schema seine eigenen Werte fest.

In der Regel wird die Heizung wenige Tage hochgefahren. Dann über Tage auf dem Level gehalten und danach wieder um ein paar Grad systematisch heruntergefahren. Damit der Estrich nicht wieder unnötige Feuchte aufnimmt, sollte möglichst zügig im Anschluss die Bodenverlegung, soweit alle Werte im Toleranzbereich liegen, erfolgen. Achtung: Ungeheizte Räume, sind im Winter drei Tage vor Beginn zu beheizen. Bitte die Aufheizphase nicht mit dem „Funktionsheizen“ verwechseln. Hier wird lediglich nach Funktion geprüft. Es erfolgt kein Abheizen des Estrichs.

8. Der berühmte Randdämmstreifen

Prüfen Sie, ob überhaupt der Randdämmstreifen (dient als Schallbrücke zur Wand) vorhanden ist und ordnungsgemäß angebracht wurde. Der überstehende Randstreifen darf erst nach der Parkettverlegung abgeschnitten werden. In der Regel tut dies der Bodenleger. Da es sich um eine besondere Leistung handelt, ist dies explizit gesondert auszuschreiben. Bei Parkett auf Gussasphalt ist die besondere Ausbildung von 10 mm zu beachten, sprich doppelter Randdämmstreifen zur Ausbildung der Randfuge.

9. markierte Messpunkte bei beheizten Unterkonstruktionen

Der Estrichleger muss die Messstellen anlegen und kennzeichnen, z.B. eine Messmarke. Messstellen sollen dort angebracht sein, wo keine Heizschlangen im Untergrund entlanglaufen. Sind keine Stellen vorhanden, hilft dann nur noch der Foto Beweis. Dann nimmt der Parkettleger vor Beginn seiner Arbeiten eine CM-Messung vor, allerdings sieht auch die DIN Norm des Estrichlegers vor, dass er ausreichende Stellen für Fliesen- und Parkettleger anlegt.

Faustregel:

3 Messstellen je 200 m² Wohnfläche bzw. je Raum mind. 2 Messpunkte. Die Messergebnisse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten, ebenso wenn eine Estrich Mehr- oder Minderstärke vorliegt und ob eine Abdichtung zur darunterliegenden Schicht vorhanden ist. Das Protokoll ist vom Architekten, Auftragnehmer und Auftragnehmer zu unterschreiben. Es hat Urkundencharakter.

**Wenn Sie sich nach wie vor nicht sicher sind,
ob Ihr Untergrund geeignet ist,
rufen Sie uns gerne an!**

Ihr(e) SCHMIDHUBER RAUM Innenarchitekt(in) hilft Ihnen gern weiter!